

## **Wann steht mir eine Abfindung zu?**

Vielfach begegnet mir die Frage von Mandanten, die im Arbeitsrecht beraten werden, wann dem Arbeitnehmer überhaupt eine Abfindung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsvertrag zusteht. Diese Frage begegnet mir nicht nur von Arbeitnehmern, sondern vermehrt nun auch von Arbeitgebern.

Über die Antwort sind die Fragenden sehr erstaunt. Die Abfindungszahlung hängt nicht davon ab, wie lange der Arbeitnehmer in dem Betrieb beschäftigt ist. Die Dauer der Beschäftigung würde sich lediglich auf die Höhe der Abfindung auswirken, hierfür muss der Anspruch aber erst einmal entstanden sein.

Abfindungsansprüche können sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, wenn dies dort auch geregelt ist. Im Weiteren ergeben sich Abfindungsansprüche aus dem Tarifvertrag (sofern dieser anwendbar ist); in Betrieben mit einem Betriebsrat aus dem Sozialplan oder einem Rationalisierungsabkommen.

Ein gesetzlicher Abfindungsanspruch besteht nur unter bestimmten Bedingungen. So sieht zum Beispiel § 1a KSchG vor, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Abfindung erhält, wenn der Arbeitgeber wegen dringender betrieblicher Erfordernisse kündigt und der Arbeitnehmer innerhalb der Klagefrist keine Kündigungsschutzklage erhebt.

Im Weiteren steht dem Arbeitnehmer gesetzlich ein Abfindungsanspruch zu, wenn er oder der Arbeitgeber einen Auflösungsantrag stellen und die Fortsetzung des Arbeitsverhältnis für den Arbeitnehmer nicht zuzumuten ist, wobei die Anforderungen an den Nachweis der Unzumutbarkeit sehr hoch sind.

Für die letztgenannten Fälle wäre jedoch stets Voraussetzung, dass das Kündigungsschutzgesetz überhaupt anwendbar ist, was nämlich nur dann der Fall ist, wenn der Mitarbeiter mindestens sechs Monate beim Arbeitgeber beschäftigt ist und der Arbeitgeber regelmäßig mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt. Oftmals herrscht allein Streit über die Anzahl der regelmäßig beschäftigten 10 Mitarbeiter.

Für den Fall der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes wird in der Praxis meist eine Abfindung durch den Arbeitgeber gezahlt, da er sich die einverständliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses „erkaufen“ möchte, um ein langwieriges und kostenintensives Arbeitsrechtsverfahren vor den Gerichten zu vermeiden.

Rechtsanwalt, Marcus Gottlob, Juli 2014  
-Fachanwalt für Verkehrsrecht-